

und mache ihn unwürdig, achtlos, rechtlos, siegellos, ehrlos, friedelos und untheilhaftig alles Rechts, und verführe ihn und verfeme ihn und setze ihn hin nach Säzung der heimlichen Acht, und weihe seinen Hals dem Stricke, seinen Leichnam den Tieren und den Vögeln in der Luft, ihn zu verzehren, und befehle seine Seele Gott im Himmel in seine Gewalt, wenn er sie zu sich nehmen will, und setze sein Lehen und Gut ledig, sein Weib soll Witwe, seine Kinder sollen Waisen sein.“

„Hierauf“, so heißt es in den alten Femrechtsbüchern weiter, „soll der Graf nehmen den Strick von Weiden geflochten und ihn werfen aus dem Gerichte. Und der Freigraf soll sofort gebieten allen Freigrafen und Freischöffen und sie ermahnen bei ihren Eiden und Treuen, die sie der heimlichen Acht gethan, sobald sie den verferteten Mann bekommen, daß sie ihn hängen sollen an den nächsten Baum, den sie haben mögen, nach aller ihrer Macht und Kraft.“

70. Karls V. peinliche Gerichtsordnung.

Wie wenig in der Rechtspflege des Mittelalters und auch noch späterer Jahrhunderte von zarteren Regungen der Menschlichkeit zu spüren ist, das beweisen die einzelnen Abschnitte des von Karl V. erlassenen Gesetzbuches, welches die „Carolina“ oder „Kaiser Karls V. und des heiligen römischen Reiches peinliche Gerichtsordnung“ genannt wird. Es werden da z. B. folgende Strafen angedroht: „Mit dem Feuer, mit dem Wasser, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gestraft werden;“ „durch seinen ganzen Leib zu vier Stücken zerschnitten und zerhauen und sollen solche Biersteile auf gemeine vier Wegstrassen öffentlich gehangen und gesteckt werden;“ „mit dem Rade durch Zerstoßung seiner Glieder vom Leben zum Tode gerichtet und fürder öffentlich darauf gelegt;“ „an dem Galgen mit dem Strang oder Ketten vom Leben zum Tode gerichtet;“ „vor der endlichen Tötung öffentlich auf einem Wagen bis zur Richtstatt umgeführt und der Leib mit glühenden Zangen gerissen;“ „öffentlich in Pranger oder Halseisen gestellt, die Zunge abgeschnitten und dazu aus dem Lande verwiesen;“ „öffentlich in Pranger gestellt und darnach die zween rechten Finger, damit er beim Meineid mißhandelt und gesündigt hat, abgehauen und des Landes verwiesen;“ „beide Ohren abgeschnitten, fürder mit Ruten ausgehauen und des Landes verwiesen“ 2c.

Und doch war die „Carolina“ schon ein wohlthätiger Fortschritt. Wie es vorher gestanden, verrät ein Satz im Vorwort derselben:

„Nachdem durch unsere und des heiligen Reiches Kurfürsten, Fürsten und andere Stände, statlich an uns gelanget, wie im römischen Reiche deutscher Nation, altem Gebrauch und Herkommen nach, die meisten peinlichen Gerichte mit Personen, die unserer kaiserlichen Rechte nicht Erfahrung oder Übung haben, besetzt werden, und daß darum an vielen Orten oftmals wider Recht und gute Vernunft gehandelt und entweder die Unschuldigen gepeinigt und getötet oder aber die Schuldigen durch unordentliche, gefährliche und verlängerliche Handlung den Klägern und gemeinem Nutzen zu großem Nachteil gefristet, weggeschoben und erlebdt werden, und daß